

Inhalt der Satzungslesefassung:

- Originalsatzung vom 09.12.2020, veröffentlicht am 17.12.2020, in Kraft ab dem 01.01.2021
-

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Eggstedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2020 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht oder der Hundehalter den Wohnort wechselt.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

§ 4

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.Juni 2015 (GVOBl. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Absatzes 1 rechtskräftig durch die nach Landesrecht zuständige Behörde festgestellt wurde, ist für diese Hunde der Steuersatz nach § 5 Abs. 2 anzuwenden.
- (3) Der anzuwendende Steuersatz nach § 5 Abs. 2 endet vor dem Monat, in dem die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag im Sinne des § 7 Abs. 4 HundeG festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 Euro,
für den 2. Hund	60,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	90,00 Euro.
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt jährlich

für den 1. gefährlichen Hund	120,00 Euro,
für den 2. gefährlichen Hund	240,00 Euro,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 Euro.
- (3) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde mitgezählt und gelten als erste Hunde; Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung nach § 6 oder Steuerbefreiung nach § 7 gewährt.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.

- (2) Soweit die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 vorliegt, wird eine Steuerermäßigung für höchstens 2 Hunde gewährt.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
3. Hunden, die in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung mit Erlaubnis der zuständigen Behörde für andere gehalten und nicht auf die öffentliche Straße gelassen werden;
4. Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden mit entsprechender Ausbildung sowie Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und entsprechend verwendet wird.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Monats, in dem die Ermäßigung oder Befreiung wirksam werden soll, schriftlich zu stellen. Mit Antragstellung sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, aus denen die Geeignetheit des Hundes für den angegebenen Zweck hervorgeht.

§ 9

Steuerfreiheit

Hält sich ein Hundehalter nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf und ist der bei Ankunft gehaltene Hund nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert, ist diese Hundehaltung steuerfrei. Gleiches gilt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat.

§ 10

Meldepflichten und Steuermarke

- (1) Wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der zuständigen Behörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2) anzumelden.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als aufgenommen.
- (3) Der Halter, der einen Hund abschafft, dem ein Hund abhanden kommt oder dem ein Hund eingeht, hat den Hund binnen 14 Tagen bei der zuständigen Behörde abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Halter seinen Wohnort wechselt.
- (4) Bei Wegfall der Voraussetzungen der Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 7) ist dies binnen 14 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit Beginn des auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Monats erfolgt die weitere Besteuerung gemäß § 5.
- (5) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde oder den von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft über die Daten zu erteilen, die zur Steuerveranlagung erforderlich sind.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Steuerfestsetzung für die zurückliegende Zeit und dann zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer ab einem jährlichen Steuerbetrag von 40,00 Euro abweichend von Absatz 2 in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. entrichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 und 4 sowie § 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Von den Steuerpflichtigen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
 - a) Vorname, Nachname,
 - b) Anschrift,
 - c) weitere Haushaltsangehörige,
 - d) Telefonnummer (Angabe freiwillig),
 - e) Bankverbindung,
 - f) für die Beantragung von Ermäßigungen weitere nach § 6 - § 8 erforderliche personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten, falls eine Befreiung nach § 8 beantragt wird.
 - (2) Grundlage der Verarbeitung sind weiter das Landesdatenschutzgesetz (LSDG), vor allem § 3 und § 12 LSDG, sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO
 - (3) Die zuständige Behörde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen oder eigener Ermittlungen, die nach Abs.1 und 4 erhaltenen Daten in einem Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Diese personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Steuerpflicht geendet hat, sämtliche Steuerschulden beglichen sind und die Hundesteuer-Marke an die zuständige Behörde zurückgegeben wurde.
 - (4) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen
 - der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines Gefahrhundes (§ 4) nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung •
 - der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden eines Halters bei entlaufenden Hunden
- bekannt gegeben werden.
- (5) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die zuständige Stelle gemäß §§ 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern, Bundesagentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, der Finanzbuchhaltung, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten oder Beauftragten und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden. Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15

Ermächtigungsgrundlage und zuständige Behörde

- (1) Kommt der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zuständige Behörde ist das Amt Burg-St. Michaelisdonn, Der Amtsvorsteher, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithmarschen).
- (2) Die zuständige Behörde hat das Verzeichnis nach § 14 Abs. 3 dieser Satzung von Amts wegen fortzuführen, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung trotz Maßnahmen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.
- (2) Soweit Steueransprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eggstedt, 09. Dezember 2020

Walter Krotzek
Bürgermeister